

Satzung

Angelsportverein Großenbaum e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Großenbaum e.V.“
2. Gründungstag ist der 16. Juni 1935.
3. Sitz des Vereins ist Duisburg-Großenbaum.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Angelsportverein Großenbaum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch:

- a) Erhaltung der Gewässer zur Ausübung des waidgerechten Fischens, sowie die Pflege der Sportfischerkameradschaft,
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
- c) Maßnahmen zum Schutze und Erhaltung der Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege,
- d) Förderung von Jugendlichen Vereinsmitgliedern,
- e) Förderung des Castingsportes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu seinen Idealen und Zielen bekennt. Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Sportfischerei im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung einen langjährigen Vorsitzenden in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein zum Ehrengliedern ernennen.

§ 4

Beitritt

1. Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen, Voraussetzung für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist eine erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung. Für die Aufnahme von passiven Mitgliedern ist eine erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung nicht erforderlich.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Satzung, Beiträge, Gebühren und alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen, sowie die Vereinsordnungen sind in ihnen anzuerkennen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Neuaufgenommene Mitglieder befinden sich 1 Jahr lang in einer Probezeit. Über eine Übernahme bzw. Weiterführung der Mitgliedschaft über die Probezeit hinaus entscheidet nach Ablauf der Probezeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft durch beide Seiten fristlos beendet werden, durch das Mitglied, ganz gleich aus welchen Gründen, und durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes, bei Verstößen gegen Satzung, Vereinsordnungen, Vereinsdisziplin oder Ziele und Zwecke des Vereins. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch den erweiterten Vorstand innerhalb der Probezeit ist endgültig und kann nicht durch Einspruch bzw. Anrufung der Mitgliederversammlung aufgeschoben oder aufgehoben werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausnahmen sind: Mitglieder im Probejahr haben kein Stimmrecht und für sie gilt §4.3
2. Die Mitglieder sind zu allen Zahlungen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden oder werden. Über die Höhe der Zahlungen und die Art, wie diese zu entrichten sind, entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Anordnungen, die der Vorstand in Vereinsangelegenheiten erlässt, sind für alle Mitglieder bindend
5. Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und haben mindestens 1 Jahr Gültigkeit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch den Austritt

Der Austritt ist nur mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich und ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, etwa noch

rückständige Beiträge und den Beitrag des laufenden Jahres zu begleichen sowie die Zahlung für bis zum Austritt nicht geleisteten Arbeitsdienst zu leisten und sonstige noch schwebende Angelegenheiten zu ordnen. Der Vorstand kann in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss von dieser Regelung abweichen.

3. Durch den Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen Ziele und den Zweck des Vereins; Verstoß gegen die Vereinsdisziplin (satzungswidriges Verhalten).
- b) Bei Nichtzahlung von Beiträgen und Beträgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung einer einmaligen schriftlichen Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand zu geben. Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des ordnungsmäßig eingeladenen erweiterten Vorstandes. Er ist dem Ausgeschlossenen unter kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Zu der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene jedoch selbst nicht mehr zugelassen. Sofern ein anderes Mitglied dazu bereit ist, kann es den Ausgeschlossenen vertreten. Bis zur Entscheidung des Einspruchs durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene ist nicht mehr berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss wird endgültig, wenn er durch 2/3 Mehrheit der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung bestätigt wird. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verlieren die vom Verein ausgestellten Erlaubnisscheine zum Fischfang (Angelscheine) ihre Gültigkeit. Die evtl. hierfür gezahlte Gebühr kann nicht zurückgefordert werden.

§7

Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) durch den Vorstand.
3. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des dem Geschäftsjahr folgendes Jahres statt. Als außerordentliche Mitgliederversammlung kann sie nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladungen hierzu haben 14 Tage vorher schriftlich durch Brief zu erfolgen.
4. Jede Versammlung des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§8

Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Falls weniger Mitglieder erscheinen, ist die Einberufung einer neuen Versammlung erforderlich. Diese 2. Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig
2. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Der Übertrag einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer den besonders erwähnten, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders verlangt wird. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen 7 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder von einem, von der Versammlung, gewählten Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Es ist der nächsten Versammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss als Tagesordnung folgende Punkte enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Verschiedenes

Die gewählten Kassenprüfer (höchstens für 2 Jahre) sind berechtigt und verpflichtet die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und der Versammlung zu berichten.

§ 9

Der Vorstand

Der Verein wird geleitet durch:

1. den geschäftsführenden Vorstand (engerer Vorstand)
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - b) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der gemeinsamen Zeichnung von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
 - a) An der Spitze des Vereins steht der 1. Vorsitzende. Er beruft die Versammlungen ein und führt den Vorsitz in ihnen.

- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit.
 - c) Dem Kassierer obliegt die Kassenführung des Vereins. Bei Ausgaben über DM 500,- ist die Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden erforderlich.
 - d) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach Weisungen des engeren Vorstandes. Er führt in den Versammlungen das Protokoll.
2. den erweiterten Vorstand
- a) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Vorstand, den Gewässerwarten, Sportwarten, Fischereiaufsehern, Jugendwarten, Besitzern usw.
 - b) Der erweiterte Vorstand setzt in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres die Richtlinien für seine Geschäftsführung fest. Ihre Durchführung ist Sache des geschäftsführenden Vorstandes und der dafür bestimmten Organe.
 - c) Gegen die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10

Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der besonders erwähnten, erfolgen mit Einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung. Ist eine Änderung der Satzung beabsichtigt, so muss die Einladung zur Versammlung ausdrücklich den Punkt „Satzungsänderung“ in der Tagesordnung enthalten.

§ 11

Vereinsarbeit

1. Jedes Mitglied hat für Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Vereinsanlage, des Gewässers und der Uferzonen zu sorgen.
2. Etwaige anfallende Arbeitsstunden sind von jedem Mitglied zu verrichten. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden richtet sich nach der durchzuführenden Arbeit und wird für jedes Jahr vom erweiterten Vorstand neu beschlossen. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen vom Arbeitsdienst freistellen. Bei Verhinderung kann Ersatz gestellt werden.

§ 12

Geselligkeit

Zur Durchführung festlicher Veranstaltungen, die der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft dienen, wählt der erweiterte Vorstand nach Bedarf einen Festausschuß und gibt ihm hierfür die erforderlichen Richtlinien.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Durchführung der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung im Amt.

§ 15

Jugendordnung

1. Mitglieder der Jugendgruppe sind Jugendliche beiderlei Geschlechts vom 10. bis 18. Lebensjahr.
2. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus den Jugendwarten. Sie beachten bei der Aufnahme die vom Vorstand festgelegte Höchstzahl von Jugendlichen.
3. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an den Verein.
4. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfern überwacht.

§ 16

Vereins- und Gewässerordnungen

Vereins- und Gewässerordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Zur Regelung vereinsinterner Abläufe werden vom jeweiligen Vorstand entsprechende Richtlinien ausgearbeitet

Duisburg, den 28.1.2012

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassierer

.....
Schriftführer